

Alle Orte, an denen eine aussergewöhnliche Ansammlung von Menschen stattfindet, sind beim Radfahren zu meiden. Glockenzeichen dürfen innerhalb der Stadt nur beim Umbiegen um Strassenecken gegeben werden.

Nach eingetretener Dunkelheit bis Sonnenaufgang muss jedes Fahrrad mit hellbrennender Laterne in weissem Licht versehen sein.

Jedes im Gebrauch befindliche Fahrrad muss mit einer deutlich lesbaren Nummer versehen sein, welche dem Besitzer desselben im Kommissariat der Polizei-Direction nach dem Verzeichniss, in welches er sich dort eintragen lassen muss, mitgeteilt wird. Die Nummer muss an beiden Seitenscheiben der Laterne in wenigstens 3,5 cm hohen Ziffern und an der Rückseite des Sitzes auf einer Tafel in wenigstens 5 cm hohen Ziffern angebracht werden, so, dass letztere Nummer von der Rückseite her vollständig sichtbar ist.

Auf Grund des § 46 der Strassenpolizei-Ordnung vom 1. Juli 1889, wird das Radfahren innerhalb des Aueparks während der Nachmittagsstunden von 3—7 Uhr verboten und ausser den öffentlichen Fahrwegen, nur die beiden Fahrwege hierzu freigegeben, von denen der eine östlich vom Orangerieschloss um den Bowlingreen durch die rechtsseitige Hirschgrabenallee um den Theaterberg herum zu dem Ausgange nach der Neuenmühle, der andere vom Aewege über die Brücke des Küchengrabens durch die rechtsanschliessende Allee über die Brücke zwischen dem Bassin und dem Siebenberge ebenfalls zum Ausgange nach der Neuenmühle führt.